

Satzung der Wählervereinigung „Neutrale Liste Waldshut-Tiengen, NL“

§ 1

Name, Zweck, Geschäftsjahr und Sitz

- (1) Die mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung führt den Namen „Neutrale Liste Waldshut-Tiengen“, die Kurzbezeichnung lautet: „NL“
- (2) Die Wählervereinigung ist eine parteiunabhängige, ideologiefreie Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen. Zweck der Wählervereinigung ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung der Stadt Waldshut-Tiengen durch die Teilnahme an der Stadtratswahl mit eigenen Wahlvorschlägen. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aus.
- (3) Die Wählervereinigung verfolgt dementsprechend ausschließlich und unmittelbar steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne des § 34 g Einkommenssteuergesetz; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Wählervereinigung hat ihren Sitz in Waldshut-Tiengen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Neutralen Liste können alle Einwohnerinnen und Einwohner der großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen werden, die nach dem Kommunalwahlgesetz des Landes Baden-Württemberg das aktive und/oder passive Wahlrecht inne haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Mitglieder haben Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden,
 - b) Ausschluss, siehe § 2 (5),
 - c) oder den Tod.

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen,
 - a) wenn dieser grobe Verstöße gegen das Interesse, die Grundsätze oder die Ordnung der Wählervereinigung feststellt,
 - b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,
 - c) bei Säumnis der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Benachrichtigung.
- (6) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Über einen Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (7) Gegen den Beschluss nach Abs. (4) Buchstabe b) steht den Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (8) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählervereinigung und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.
- (9) Der unter § 1 Abs. (2) genannte Zweck erfordert die gegenseitige Offenlegung grundlegender Kontaktdaten und persönlicher Daten sowie deren Verwaltung. Die Bereitschaft zur Angabe dieser Daten ist Voraussetzung der Mitgliedschaft.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählervereinigung durch Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und richtet sich nach der Höhe der für die Öffentlichkeitsarbeit und den Wahlkampf notwendigen Ausgaben.
- (3) Der Mitgliedbeitrag ist von den zur Gemeinderatswahl nominierten Mitgliedern spätestens zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 4 Organe

Organe der Wählervereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Wählervereinigung zusammen. Sie ist das beschließende Organ der Wählervereinigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Kassierers/der Kassiererin und der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl /Abberufung des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer(innen),
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung.
- (3) Steht eine Kommunalwahl an, so erweitern sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung um
 - h) die Beschlussfassung über das Wahlprogramm
 - i) die Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen für die Kommunalwahl (§7)
- (4) Versammlungsleitung einer Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle die Stellvertretung des/der Vorsitzenden der Wählervereinigung, soweit von der Mitgliederversammlung kein anderes Mitglied der Wählervereinigung zur Versammlungsleitung gewählt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn die Hälfte der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Jede erste Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Abs. (2) genannten Aufgaben zu erfüllen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Abs. (1). Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Stimmrecht an der Mitgliederversammlung haben alle - auch fernmündlich anwesenden - Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- a) Vorsitzende(r)
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende(r)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Kassierer(in)
 - e) mindestens zwei Beisitzer(innen)

Die Anzahl der Beisitzer(innen) kann vom Vorstand beliebig verändert werden.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählervereinigung zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählervereinigung nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
- (1) Ausführung aller Beschlüsse,
 - (2) Organisation von Arbeitsgruppen,
 - (3) Führen des Mitgliederregisters,
 - (4) Kassenführung, Buchführung, Jahresbericht, Korrespondenz, Öffentlichkeitsarbeit,
 - (5) Betreuen der Website.
- (3) Der Vorstand wird für fünf Jahre mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern auf der Versammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode mit einfacher Mehrheit wählen.
- (4) Der Vorstand kann im Rahmen einer Vorstandssitzung Satzungsänderungen beschließen.

§ 7 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Vorstand erstellt in Absprache mit den Mitgliedern, die sich für eine Kandidatur zur Verfügung stellen, einen Wahlvorschlag sowie deren Reihenfolge auf dem selbigen.

Über diesen Wahlvorschlag wird bei der Aufstellungsversammlung - soweit kein anwesendes Mitglied widerspricht - in einem Block in geheimer Wahl abgestimmt. Das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) von Baden-Württemberg. Die einfache Mehrheit der Anwesenden genügt hierbei zur Abstimmung.

- (2) Die Einladung zur Aufstellungsversammlung wird rechtzeitig an alle wahlberechtigten Mitglieder der Neutralen Liste Waldshut-Tiengen verschickt mit allen gesetzlich geforderten Tagesordnungspunkten.

Aus der Einladung muss hervorgehen, dass auf dieser Versammlung die Wahlbewerberinnen und -bewerber und ihre Reihenfolge gewählt werden sollen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, sich persönlich bei dieser Versammlung vor der Abstimmung vorzustellen.

- (3) An der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen dürfen sich im Sinne des Kommunalwahlrechts nur Personen beteiligen, die
- a) Mitglieder der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung Neutrale Liste Waldshut-Tiengen sind und
 - b) die Wahlberechtigung zum Gemeinderat erfüllen sowie die Wahlrechtsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Zusammentretens der Mitgliederversammlung bestehen.
- (4) Über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wird gemäß § 9 KomWG eine Niederschrift angefertigt, in der Ort und Zeit der Versammlung, Form und Frist der Einladung, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsergebnis angegeben werden.

Aus der Niederschrift ergibt sich, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten. Die Niederschrift wird mit dem Wahlvorschlag eingereicht.

Die Leitung der Versammlung und zwei Teilnehmende haben die Niederschrift zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem/der Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses (§ 8 Abs. 3 KomWG) an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind.

§ 8 Auflösung der Vereinigung

- (1) Über die Auflösung der Vereinigung entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Anteile an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein.

§ 9 Niederschrift

Über jede Sitzung einer Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Mindestinhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Namen der Teilnehmenden (Anwesenheitsliste),
- c) Tagesordnung,
- d) Versammlungsleitung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist vom Schriftführer(in) zu fertigen. Sie ist von ihm/ihr und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der

Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 10 **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Wählervereinigung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, verarbeitet, bearbeitet und übermittelt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen der Wählervereinigung, allen Mitarbeitenden oder sonst für die Wählervereinigung Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Wählervereinigung hinaus.
- (4) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

§ 11 **Satzungsänderung/Inkrafttreten**

- (1) Satzungsänderungen erfolgen auf Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen und bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2023 in Waldshut-Tiengen genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 05. Oktober 2023 in Kraft.
Die Satzung wurde am 16.11.2023 und am 17.02.2024 geändert.